

Satzung

„Alte Dampfbäckerei Seelow“ e.V.

Der Verein „Alte Dampfbäckerei Seelow“ will unter Nutzung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes der „Alten Dampfbäckerei“ mit seiner Arbeit dazu beitragen, dass im Bereich der Stadt Seelow und ihres Umfeldes ein breiteres soziales Angebot entsteht und damit einen Beitrag leisten, dass Seelow in seinem Erscheinungsbild aufgewertet wird und sich zu einem attraktiven Zentrum in der Oderregion entwickelt.

Ausgehend von dieser Zielstellung gibt sich der Verein „Alte Dampfbäckerei Seelow“ die nachstehende Satzung in der Fassung vom 30.03.2015.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Alte Dampfbäckerei Seelow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 15306 Seelow.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Dampfbäckerei soll zu einem sozio - kulturellen Zentrum für die Stadt und die angrenzende ländliche Region gestaltet werden.

(4) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigenverantwortliche Gestaltung bzw. Einflussnahme auf:

- Erhalt der „Offenen Keramikwerkstatt“
- Servicefunktion für Stadtveranstaltungen (Ausschusssitzungen, Sitzungen verschiedener Vereine), Weiterbildungsveranstaltungen und Ähnliches
- Mitausgestaltung von Festen und Jahreshöhepunkten wie Weihnachtsmarkt, Stadtfest, Sommerfest an der Dampfbäckerei
- Präsentation des Vereins bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten inner- und außerhalb von Seelow
- Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte
- Angebot von Kursen im Bereich „kreatives künstlerisches Gestalten“
- Kunstausstellungen
- kulturelle Veranstaltungen
- unterstützende Funktion zur Belebung, Pflege und Erweiterung der Städtepartnerschaft
- Zusammenarbeit mit karitativen Wohlfahrtsverbänden wie Arbeiterwohlfahrt, Volkssolidarität und Diakonie
- Präsentationsmöglichkeit für verschiedene Vereine z.B. (Philatelistenverein)

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigung durch hohe Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§6 Mitgliedschaft

(1) Aktive bzw. fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen. Ob jemand aktiv im Verein mitwirken bzw. den Verein fördernd unterstützen will, ist bei der Antragsaufnahme anzugeben. Ein Wechsel zwischen aktives und förderndes Mitglied ist jederzeit möglich und dem Vorstand anzuzeigen, was aktenkundig zu machen ist.

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand des Vereins führt eine Mitgliederliste.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Tod
 - Ausschluss aus dem Verein
 - wenn ein Mitglied drei Jahre hintereinander keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, so dass das Ansehen des Vereins durch dessen Handlungen oder Äußerungen herabgesetzt wird.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die durch den Vorstand getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb eines Monats keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§8 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel. Bei Unstimmigkeiten ist die einfache Mehrheit entscheidend. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins jährlich über die Finanzen und ihre Verwendung zu informieren.
- (3) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
Die Beiträge sind jährlich bis zum 31.3. in einer Summe zu entrichten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der beiden Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von zwei Wochen erneut einzuladen. Die zweite ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, Schriftführer und dem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur Neuwahl kooptieren.

(3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

(4) Der Vorstand hat für das jeweils vergangene Jahr einen Tätigkeitsbericht zu geben und den Jahresabschluss aufzustellen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§12 Kassenprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch beide Kassenprüfer, welche von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestimmt werden und kein anderes Amt im Vorstand bekleiden dürfen.

Die Kassenprüfer haben alle finanztechnischen Unterlagen sowie Konten und Kassen des Vereins zu kontrollieren und zu prüfen.

§13 Eigentum

Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erworben hat bzw. die ihm als Schenkung übereignet wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

§14 Satzungsänderung

Für die Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Sie bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sollte die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen nicht beschlussfähig sein, ist unter ausdrücklichem Hinweis auf Beschlussfassung der Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen erneut einzuladen. Die zweite dazu berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die mögliche Konsequenz hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Seelow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2015 in Seelow.